

Antrag

des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Zinsforderungen bei der Coronasoforthilfe

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in wie vielen Fällen die Landesregierung bzw. L-Bank Zinsen bei der Rückzahlung der Coronasoforthilfe bereits gefordert haben und voraussichtlich noch fordern werden;
2. wie sich diese Fälle differenzieren nach Forderungen basierend auf einer Soforthilfe nach Fallgruppe I (Beantragung vor dem 8. April 2020, basierend auf der „Richtlinie“) und basierend auf einer Soforthilfe nach Fallgruppe II (Beantragung ab dem 8. April 2020, basierend auf der „Verwaltungsvorschrift“);
3. welches Gesamtvolumen diese Zinsforderungen jeweils haben;
4. was sie mit den Einnahmen aus diesen Zinsforderungen vorhat;
5. wie viele Klagen oder Widersprüche gegen diese Zinsforderungen bisher eingegangen sind;
6. inwiefern es schon Termine oder einen Zeitplan für etwaige Klageverhandlungen gibt;
7. was der Grund bzw. gegebenenfalls die Gründe für diese Zinsforderungen und die dazugehörige Rechtsgrundlage sind (bitte mit detaillierter Darstellung, gegebenenfalls nach Gründen/Konstellationen differenziert, beispielsweise Betrug, Nichteinreichung einer Abschlussrechnung, Verstreichen von Fristen für Abschlussrechnung, Verstreichen von Fristen für Rückzahlungen, Zahlungen in falscher Höhe, Zinsen trotz regulärer Rückzahlung, etc.);

8. wie sich die Gesamtzahl der Fälle an Zinsforderungen (vgl. Ziffer 1) auf die unterschiedlichen Begründungen (vgl. Ziffer 7) verteilt;
9. inwiefern auch Unternehmen, welche wie aufgefordert und fristgerecht eine Abschlussrechnung zu den Coronasoforthilfen eingereicht haben und gegebenenfalls wie aufgefordert und fristgerecht eine Rückzahlung der Coronasoforthilfe vorgenommen haben – sich also vollkommen regelkonform verhalten haben – eine Zinsforderung erhalten haben können;
10. inwiefern auch Unternehmen, welche niemals eine Aufforderung zur Einreichung einer Abschlussrechnung erhalten haben, aber einer Aufforderung zur Rückzahlung der gesamten Soforthilfe fristgerecht nachgekommen sind, eine Zinsforderung erhalten haben können;
11. wenn die Fragen aus Ziffer 9 oder 10 bejaht werden, wie sie dies jeweils erklärt;
12. inwiefern nach den Gerichtsurteilen des Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Oktober weitere Zinsforderungen erlassen wurden, insbesondere für Soforthilfe-Fälle, die der Fallgruppe I (vgl. Ziffer 2) zuzuordnen sind;
13. inwiefern auch aktuell, nach den Gerichtsurteilen des Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Oktober, Zinsforderungen aktiv eingetrieben bzw. weiter aufrechterhalten werden, insbesondere für Soforthilfe-Fälle, die der Fallgruppe I (vgl. Ziffer 2) zuzuordnen sind;
14. inwiefern, und gegebenenfalls in welchem Umfang, es gegenüber Empfängern der Coronasoforthilfe (beispielsweise aufgrund Nicht-Rückzahlung der Hilfe oder Nicht-Zahlung der Zinsforderungen) bereits jetzt zu Zwangsmaßnahmen gekommen ist bzw. zukünftig noch kommen kann (beispielsweise Bußgelder, Pfändungen, Kontosperrungen);
15. wie viele Teil- und Totalerlasse aufgrund von Härtefällen es bei Forderungen nach Rückzahlung der Coronasoforthilfe bisher gegeben hat.

13.11.2025

Dr. Schweickert, Reith, Scheerer, Birnstock, Bonath, Fischer, Haag,
Hapke-Lenz, Haußmann, Heitlinger, Karrais FDP/DVP

Begründung

Die Landesregierung bzw. L-Bank verschickt aktuell Aufforderungen zur Zahlung von Zinsen für die Coronasoforthilfen aus dem Frühjahr 2020. Es ist bisher unklar, wer aus welchen Gründen eine solche Zinsforderung erhalten hat und welchen Umfang diese Zinsforderungen haben. Dies möchten die Antragsteller mit den vorliegenden Fragen aufklären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 Nr. WM48-43-483/2/18 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. In wie vielen Fällen die Landesregierung bzw. L-Bank Zinsen bei der Rückzahlung der Coronasoforthilfe bereits gefordert haben und voraussichtlich noch fordern werden;*
- 2. wie sich diese Fälle differenzieren nach Forderungen basierend auf einer Soforthilfe nach Fallgruppe I (Beantragung vor dem 8. April 2020, basierend auf der „Richtlinie“) und basierend auf einer Soforthilfe nach Fallgruppe II (Beantragung ab dem 8. April 2020, basierend auf der „Verwaltungsvorschrift“);*
- 3. welches Gesamtvolumen diese Zinsforderungen jeweils haben;*
- 5. wie viele Klagen oder Widersprüche gegen diese Zinsforderungen bisher eingegangen sind;*
- 6. inwiefern es schon Termine oder einen Zeitplan für etwaige Klageverhandlungen gibt;*
- 8. wie sich die Gesamtzahl der Fälle an Zinsforderungen (vgl. Ziffer 1) auf die unterschiedlichen Begründungen (vgl. Ziffer 7) verteilt;*
- 14. inwiefern, und gegebenenfalls in welchem Umfang, es gegenüber Empfängern der Coronasoforthilfe (beispielsweise aufgrund Nicht-Rückzahlung der Hilfe oder Nicht-Zahlung der Zinsforderungen) bereits jetzt zu Zwangsmaßnahmen gekommen ist bzw. zukünftig noch kommen kann (beispielsweise Bußgelder, Pfändungen, Kontosperrungen);*
- 15. wie viele Teil- und Totalerlasse aufgrund von Härtefällen es bei Forderungen nach Rückzahlung der Coronasoforthilfe bisher gegeben hat.*

Zu 1. bis 3., 5., 6., 8., 14. und 15.:

Zu den Ziffern 1 bis 3, 5, 6, 8, 14 und 15 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Soweit nach Fällen der „Fallgruppe I“ gefragt ist, wird auf Fälle abgestellt, die auf Grundlage der Richtlinie für die Unterstützung der von der Coronapandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) vom 22. März 2020 („Richtlinie“) bewilligt wurden. Betrifft die Fragestellung Fälle der „Fallgruppe II“, wird auf Fälle abgestellt, die auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 8. April 2020 („Verwaltungsvorschrift“) bewilligt wurden.

Laut Auskunft der L-Bank stellen sich die abgefragten Kennzahlen im November 2025 wie folgt dar.

	Anzahl	Volumen (in Tausend Euro)
Zinsforderungen insgesamt	3.715	4.576
davon Fälle auf Grundlage der Richtlinie	708	613
davon Fälle auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift	3.007	3.963
davon bei Fällen mit verfristeter Rückzahlung	194	--
davon bei Fällen mit verfristeter Rückmeldung	1.614	--
davon bei Fällen ohne Rückmeldung	1.163	--
davon Betrugssachverhalte sowie verfristete Rückzahlung bei Fällen ohne Zusammenhang zum Rückmeldeverfahren	744	--
Widersprüche gegen Zinsforderungen	602	--
Fälle in der Beitreibung (offen und abgeschlossen*)	12.278	50.314
Niederschlagung vollständig oder teilweise	327	--

* Das angegebene Volumen bezieht sich ausschließlich auf noch offene Verfahren.

Es sind aktuell noch keine Klageverfahren gegen Zinsbescheide anhängig. Folglich bestehen weder Termine noch Zeitpläne für etwaige Klageverfahren.

Eine seriöse Prognose darüber, in wie vielen Fällen zukünftig Zinsforderungen erhoben oder Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden, kann nicht abgegeben werden.

4. was sie mit den Einnahmen aus diesen Zinsforderungen vorhat;

Zu 4.:

Abhängig von der Mittelherkunft der Hauptforderung werden damit verbundene eingehende Zinszahlungen dem Landes- beziehungsweise Bundeshaushalt zugeführt. Eine Bindung an einen bestimmten Zweck besteht nicht.

7. was der Grund bzw. gegebenenfalls die Gründe für diese Zinsforderungen und die dazugehörige Rechtsgrundlage sind (bitte mit detaillierter Darstellung, gegebenenfalls nach Gründen/Konstellationen differenziert, beispielsweise Betrug, Nichteinreichung einer Abschlussrechnung, Verstreichen von Fristen für Abschlussrechnung, Verstreichen von Fristen für Rückzahlungen, Zahlungen in falscher Höhe, Zinsen trotz regulärer Rückzahlung, etc.);

9. inwiefern auch Unternehmen, welche wie aufgefordert und fristgerecht eine Abschlussrechnung zu den Coronasoforthilfen eingereicht haben und gegebenenfalls wie aufgefordert und fristgerecht eine Rückzahlung der Coronasoforthilfe vorgenommen haben – sich also vollkommen regelkonform verhalten haben – eine Zinsforderung erhalten haben können;

10. inwiefern auch Unternehmen, welche niemals eine Aufforderung zur Einreichung einer Abschlussrechnung erhalten haben, aber einer Aufforderung zur Rückzahlung der gesamten Soforthilfe fristgerecht nachgekommen sind, eine Zinsforderung erhalten haben können;

11. wenn die Fragen aus Ziffer 9 oder 10 bejaht werden, wie sie dies jeweils erklärt;

Zu 7. und 9. bis 11.:

Zu den Ziffern 7 und 9 bis 11 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Zur Einordnung wird erneut vorweg darauf hingewiesen, dass bei der Soforthilfe Corona keine Abschlussrechnung, im Sinne etwa einer Verwendungsnachweisprüfung, durchgeführt wurde. Indes wurde ein Rückmeldeverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen Unternehmen und Selbstständige eine Eigenerklärung über etwaige Rückzahlungsbedarfe abzugeben hatten. Soweit im vorliegenden Antrag auf eine „Abschlussrechnung“ Bezug genommen wird, wird diese als Rückmeldung im Zusammenhang mit dem Rückmeldeverfahren verstanden.

Bezüglich der Frage nach der Erhebung von Erstattungszinsen ist zunächst festzuhalten, dass auch bei der Soforthilfe Corona die allgemeinen verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes beachtet werden müssen. Die einschlägigen Regelungen sehen dabei ganz allgemein vor, dass Zuwendungen, die zurückgezahlt werden müssen, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind (Ziffer 8.4 Allgemeine Verwaltungsvorschriften [VV] des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg zu § 44 Landeshaushaltsordnung [LHO] in Verbindung mit § 49a Absatz 3 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz [LVwVfG]).

Nach diesen Vorschriften kann jedoch in bestimmten Fällen auch von einer Zinserhebung abgesehen werden (Ziffer 8.5.2 VV zu § 44 LHO und Ziffer 8.5.3 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit § 49a Absatz 3 Satz 2 LVwVfG). Von dieser Möglichkeit wird in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Finanzen und dem Bund bei der Soforthilfe Corona sehr weitreichend Gebrauch gemacht. Unternehmen und Selbstständige, die ihren verwaltungsrechtlichen Pflichten korrekt und auch fristgerecht nachkommen, sind von der Erhebung von Erstattungszinsen ausgenommen. So wird bei allen Unternehmen und Selbstständigen, die im Rückmeldeverfahren bei der Soforthilfe Corona einen Rückzahlungsbedarf fristgerecht angegeben haben und diesen ebenso fristgerecht beglichen haben beziehungsweise begleichen, von einer Zinserhebung grundsätzlich abgesehen.

Dies gilt allerdings insbesondere dann nicht, wenn eine dieser beiden Bedingungen nicht erfüllt ist. So beispielsweise dann, wenn Zahlungsfristen ohne weitere Erklärung, beispielsweise in Form eines Antrags auf Stundung oder Ratenzahlung, nicht eingehalten werden oder wenn vorliegende Rückmeldepflichten nicht oder erst deutlich verspätet und nach nochmaliger Erinnerung erfüllt wurden. Außerdem erfolgt in Betrugsfällen eine Erhebung von Erstattungszinsen. Weitere Fallgruppen, in denen grundsätzlich Erstattungszinsen erhoben werden, liegen nicht vor.

Dabei ist es in einem Massenverfahren in der Größenordnung der Soforthilfe Corona nicht ausgeschlossen, dass es zu (technischen) Unzulänglichkeiten in der Bearbeitung kommt. Im etwaigen Fall unberücksichtigter Sachverhalte besteht indes beispielsweise im Rahmen des Widerspruchsverfahren die Möglichkeit einer entsprechenden Darstellung, auf deren Basis eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung einer zuvor getroffenen Verwaltungsentscheidung erfolgen kann.

12. inwiefern nach den Gerichtsurteilen des Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Oktober weitere Zinsforderungen erlassen wurden, insbesondere für Soforthilfe-Fälle, die der Fallgruppe I (vgl. Ziffer 2) zuzuordnen sind;

13. inwiefern auch aktuell, nach den Gerichtsurteilen des Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Oktober, Zinsforderungen aktiv eingetrieben bzw. weiter aufrechterhalten werden, insbesondere für Soforthilfe-Fälle, die der Fallgruppe I (vgl. Ziffer 2) zuzuordnen sind;

Zu 12. und 13.:

Zu den Ziffern 12. und 13. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die L-Bank hat hierzu mitgeteilt, dass nach den Urteilen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 8. Oktober 2025 der Erlass von Zinsbe-

scheiden in Fällen auf Grundlage der Richtlinie pausiert wurde, um das weitere Vorgehen nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe und deren Bewertung abzuwarten. Auch erfolge in diesen Fällen aktuell keine Beitreibung. In Fällen auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift würden weiterhin die entsprechenden Zinsbescheide erlassen und gegebenenfalls beigetrieben. Soweit die gesetzlichen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere wenn der Schuldner säumig ist, erfolge eine Beitreibung.

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus